Evangelische Kirche
im Rheinland

73. LS 2020 Drucksache 22

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod (Beihilfegesetz)

A

BESCHLUSSANTRAG

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod (Beihilfegesetz)

Vom . Januar 2020

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod (Beihilfegesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 71) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält die folgende Fassung:

„**§ 3**

In der Rechtsverordnung nach § 2 kann auch die Gewährung einer pauschalen Beihilfe durch einen anteiligen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag in der Gesetzlichen Krankenversicherung oder zum Beitrag in einer privaten Krankenversicherung bei Versicherung in einem entsprechenden Umfang vorgesehen und geregelt werden, wie sich ein solcher Beitragszuschuss oder ein von einer anderen Stelle gewährter Zuschuss auf die Bemessung der Beihilfe auswirkt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

B

BEGRÜNDUNG

Die Gewährung von Beihilfen geschieht seit dem 1. Juli 2019 auf der Grundlage des hier gegenständlichen Beihilfegesetzes und der auf der Grundlage von §§ 2 und 3 dieses Gesetzes von der Kirchenleitung erlassenen Beihilfeverordnung.

Einer der Kernpunkte der Neuregelung ist die Ermöglichung eines Zuschusses zu den Beiträgen in der gesetzlichen Krankenversicherung, § 3 des Gesetzes. Die nähere Ausgestaltung erfolgt über § 3 der Beihilfeverordnung. Sie orientiert sich an dem Gesetz der Freien und Hansestadt Hamburg über die Einführung einer pauschalen Beihilfe zur Flexibilisierung der Krankheitsvorsorge. Kernpunkt dieser Regelung ist die Einführung einer Pauschale in Gestalt des hälftigen Zuschusses zu den Krankenversicherungsbeiträgen in der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung oder in vergleichbarem Umfang bei einer privaten Krankenversicherung.

Der notwendigen Anpassung an die Vorgaben dieser staatlichen Bestimmung dienen die hier vorzunehmenden Änderungen von § 3 des Beihilfegesetzes. Dabei bewirkt die hier vorgenommene Bezeichnung als „pauschale Beihilfe“ die Anpassung an die Nomenklatur der Hamburger Vorschrift. Es wird darüber hinaus – jetzt auch in der Gesetzesformulierung – klargestellt, dass es sich nur um einen anteiligen Zuschuss handelt.

Zusätzlich wird die Möglichkeit des Beitragszuschusses auf die Fälle erweitert, in denen die Krankenversicherung in vollem Umfang über eine Private Krankenversicherung (PKV) erfolgt. Die Erstreckung auf Versicherte in der privaten Krankenversicherung, sofern sie auf zusätzliche Beihilfen verzichten, geschieht aus dem beamtenrechtlich gebotenen Grundsatz der Gleichbehandlung.

In der Höhe soll die pauschale Beihilfe bei der Umsetzung in der dann zu ändernden Beihilfeverordnung (vorläufiger Entwurf siehe unter „Nachrichtlich“) allerdings auf die Hälfte des Beitrags im Basistarif begrenzt werden. Der Basistarif deckt in der Privaten Krankenversicherung gemäß § 152 Absatz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen (VAG) die Versicherungsleistungen ab, die in Art, Umfang und Höhe den Leistungen nach dem dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - sprich den Pflichtleistungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) - vergleichbar sind. Beiträge für weitere Versicherungsleistungen, die über die Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) hinausgehen, werden bei der Bemessung der Pauschale nicht berücksichtigt. Da in der GKV Familienmitglieder im Rahmen der Familienversicherung mitversichert sind, in der PKV diese Möglichkeit aufgrund der personenbezogenen berechneten Versicherungsbeiträgen nicht besteht, fließen die hälftigen Versicherungsbeiträge für privat versicherte berücksich-

tigungsfähige Angehörige bis zur o. g. Grenze in die Berechnung der Gesamtpauschale ein. Eine Ausnahme bilden hier Ehegattinnen und Ehegatten sowie eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, deren Aufwendungen nicht gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) der Beihilfenverordnung NRW beilhilfefähig sind, § 3 Absatz 1 Satz 3 der kirchlichen Beihilfeverordnung. Diese Regelung gilt für den Beitragszuschuss zur PKV in gleicher Weise wie für den Beitragszuschuss zur GKV.

Beiträge eines Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung, sowie ein etwaiger Zuschuss sind von den der Berechnung der Pauschale zu Grunde liegenden Krankenversicherungsbeiträgen zu berücksichtigen. Das gilt auch für die Beitragszuschüsse gemäß § 257 SGB V für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Beschäftigte, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind.

Im Übrigen gilt für den Beitragszuschuss zu den Beiträgen sowohl zur gesetzlichen als auch zur privaten Krankenkasse, dass damit die Ansprüche auf Beihilfe – mit Ausnahme der Beihilfen für die Pflege, § 3 Absatz 1 Satz 5 der kirchlichen Beihilfeverordnung - abgegolten sind, Satz 6. Die Möglichkeit der Gewährung einer zusätzlichen Beihilfe zur Vermeidung unbilliger Härten in den Ausnahmefällen entsprechend § 12 Absatz 3 und 4 der Beihilfenverordnung NRW bleibt im Übrigen auch in den Fällen der pauschalen Beihilfe unberührt.

Bestehende Fassung des Beihilfegesetzes:

Kirchengesetz über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod (Beihilfegesetz)

Vom 9. Januar 2019

(KABl. S. 71)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat gem. § 49 des Pfarrdienstgesetzes der EKD und § 34 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod an

a. Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte,

b. Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand,

c. frühere Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind,

d. Witwen und Witwer, überlebende eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Kinder (§ 23 BeamtVG) der unter a. bis c. genannten Personen,

e. Vikarinnen und Vikare

sind die Vorschriften zur Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, soweit in diesem Kirchengesetz oder in anderen aufgrund dieses Kirchengesetzes ergangenen kirchlichen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist. An die Stelle der Obersten Dienstbehörde, des Finanzministeriums sowie des Finanzministeriums in Verbindung mit anderen Stellen tritt das Landeskirchenamt.

(2) Für die Gewährung von Beihilfen bei Geburt und Krankheit an

a. Angestellte,

b. Arbeiterinnen und Arbeiter,

c. Auszubildende, die aufgrund eines Ausbildungsvertrages in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden,

ist die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Geburts- und Krankheitsfällen an Tarifbeschäftigte (BVOTb NRW) in ihrer jeweiligen Fassung und mit der Maßgabe anzuwenden, dass Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen ist, dass das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2000 begründet wurde und weiterhin ununterbrochen fortbesteht, soweit in diesem Kirchengesetz oder in anderen kirchlichen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Gewährung der Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, richten sich nach den Beihilfebestimmungen des Bundeslandes, in dem die Schule liegt.

§ 2

Die Kirchenleitung kann durch Verordnung die Regelungen und Feststellungen treffen, die zur Anpassung der Beihilfevorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen an die kirchlichen Strukturen und rechtlichen Verhältnisse in der Evangelischen Kirche im Rheinland erforderlich sind.

§ 3

In der Rechtsverordnung nach § 2 kann auch die Gewährung eines Beitragszuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag in der Gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehen und geregelt werden, wie sich ein solcher Beitragszuschuss oder ein von einer anderen Stelle gewährter Zuschuss auf die Bemessung der Beihilfe auswirkt.

§ 4

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Ablauf des Monats der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 treten zum 1. Juli 2019 in Kraft.

(3) Die Gesetzesvertretende Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 10. September 2010 (KABl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 15. März 2013 (KABl. S. 129), tritt zum Zeitpunkt gemäß Absatz 2 außer Kraft.

Nachrichtlich: Beihilfeverordnung mit Änderungen, die auf der hier vorgenommen Änderungen des Beihilfegesetzes einzufügen sind:

Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod (Beihilfeverordnung)

Vom 24. Mai 2019

(KABl. S. 161)

Auf Grund von §§ 2 und 3 des Kirchengesetzes über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod erlässt die Kirchenleitung die folgende Verordnung:

(Auszug)

§ 3
(zu § 3 Beihilfegesetz)

(1) Beihilfeberechtigte Personen, die freiwillig *(Ansatz Frage nur freiwillig?)* in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einem entsprechenden Umfang in einer privaten Krankenversicherung versichert sind und einen Verzicht auf ergänzende Beihilfen erklären, erhalten gemäß § 3 Beihilfegesetz auf ihren Antrag an Stelle der Beihilfen nach § 1 des Beihilfegesetzes einen Zuschuss in Höhe von 50 vom Hundert des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags, bei privater Krankenversicherung jedoch höchstens nach dem hälftigen Beitrag einer Krankenversicherung im Basistarif, als pauschale Beihilfe. Die

pauschale Beihilfe wird monatlich zusammen mit den Bezügen gewährt. Beiträge für Ehegattinnen und Ehegatten sowie eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der beihilfeberechtigten Person, deren Aufwendungen nicht gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beihilfefähig sind, werden bei der Bemessung des Beitragszuschusses nach Satz 1 nicht berücksichtigt. Beiträge eines Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung oder ein Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung auf Grund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses sind bei der Berechnung der pauschalen Beihilfe nach Satz 1 zu berücksichtigen. Aufwendungen, für die eine Leistungspflicht in der sozialen oder privaten Pflegeversicherung entstehen, sind von der pauschalen Beihilfe nach Satz 1 nicht umfasst. Mit dem Zuschuss nach den Sätzen 1 bis 4 sind die Ansprüche auf Beihilfen mit Ausnahme der Beihilfen für die Pflege abgegolten.

(2) Voraussetzung für den Beitragszuschuss ist ein Antrag der beihilfeberechtigten Person, in dem diese gleichzeitig ihren oder seinen Verzicht auf ergänzende Beihilfen erklärt. Der Antrag auf den Beitragszuschuss und der Verzicht auf ergänzende Beihilfen bedürfen der Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und sind unwiderruflich. Der Antrag ist bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie bei beihilfeberechtigten angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an die Anstellungskörperschaft, bei Versorgungsberechtigten an die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, in den übrigen Fällen an das Landeskirchenamt zu richten, die bzw. das nach Feststellung der Voraussetzungen den Zuschuss bewilligt. Änderungen der Beitragshöhe sind unverzüglich mitzuteilen. Bei einem Wechsel aus der Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenversicherung in ein Versicherungsverhältnis in der privaten Krankenversicherung oder umgekehrt oder bei Änderung des Krankenversicherungsumfangs wird die Pauschale höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gewährt.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – federführend – und den Finanzausschuss (VI.)